

den (noch nicht vorliegenden) Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs abzuwarten. Ja es ist Letzteres schon um des Grundgesetzes willen unstatthast, da der Justizminister nicht etwa erklärt hat, daß jener Entwurf Bestimmungen über die anstatt der abgeschafften Todesstrafe eintretenden Strafen enthalten solle, sondern die Frage über „Beibehaltung oder Abschaffung“ der Todesstrafe bei dieser Gelegenheit erst noch entschieden sehen will! Daß übrigens, wenn im neuen Strafgesetzbuche die Todesstrafe abermals beibehalten würde, die bezüglichen Bestimmungen desselben nach Maaßgabe des Eingangssatzes der Grundrechte ohne vorgängige (gültige) Aufhebung des Letztern null und nichtig sein würden, dürfte dabei außer Acht gelassen worden sein. —

Ist nun nach dem Obigen die Nothwendigkeit, die grundrechtlich abgeschaffte Todesstrafe durch andere Strafbestimmungen zu ersetzen, bereits entschieden, so versteht es sich von selbst, daß hierbei auf die — eben bei der Abschaffung zu erwägen gewesene — Frage über deren Nothwendigkeit und Rathsamkeit hier nicht zurückzukommen ist. Und hat in §. 9 der Grundrechte die Gesamtheit des deutschen Volks durch ihre Vertreter ihr Rechtsbewußtsein dahin ausgesprochen, daß die Todesstrafe, als demselben widersprechend, etwas Ueberlebtes, nicht länger Haltbares sei, und hat sie deren Abschaffung unter die Grundrechte des deutschen Volks aufgenommen, die sächsische Gesetzgebung aber dieselbe unter diesen gesetzlich verkündigt, so ist auch die Frage nicht weiter zulässig, ob der erwähnte Ausspruch, welchen Manche als ein bloßes Grundrecht der Verbrecher betrachtet sehen möchten, mit Recht als eines der Grundrechte des deutschen Volks aufgestellt worden sei.

Ebenso ist die Dringlichkeitsfrage, abgesehen von dem darüber schon vorhin Angedeuteten, durch das „ungesäumt“ des Einführungsgesetzes bereits beantwortet. Und wenn allerdings, zumal bei bevorstehender Umgestaltung einer Gesetzgebung, es an sich und in der Regel durch die Rücksicht der Zweckmäßigkeit widerrathen wird, wichtige Bestimmungen derselben herauszunehmen und für sich allein im Voraus anderweit festzustellen, so ist doch diese Rücksicht — welche übrigens, und mit Recht, auch bei Ersetzung der mit der Todesstrafe zugleich abgeschafften Strafe der körperlichen Züchtigung in Sachsen bereits als eine untergeordnete zu betrachten gewesen ist — bei Weitem überwogen durch jene gesetzlich feststehende Nothwendigkeit der ungesäumten Vornahme dieser neuen gesetzlichen Feststellung, ferner durch die Rücksicht auf die für den Rechtsinn des Volkes höchst nachtheilige Ungewißheit und Lücke in der Strafgesetzgebung hinsichtlich der von der Letztern bisher mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen und auf den gegenwärtig bestehenden, den gemeinen Mann an der Gerechtigkeit irre machenden und der schleunigsten Beseitigung bedürftigen Widerspruch zwischen der Thatsache der grundrechtlichen Abschaffung der Todesstrafe und den dennoch fortwährend noch auf dieselbe sprechenden Erkenntnissen der Spruchbehörden, wie nicht minder durch die in obigen ministeriellen Erklärungen begründete Gefahr für die Geltung der Grundrechte überhaupt, eine Gefahr, welcher nur durch unverzügerte gesetzliche Ausführung der eine solche bedingenden grundrechtlichen Bestimmungen begegnet werden kann, und welche der Volksvertretung die Pflicht auferlegt, für diese sofortige Ausführung, wo immer möglich, thätig zu sein. Eine Unmöglichkeit, andere Strafen, und zwar in Uebereinstimmung mit den übrigen, jetzt geltenden Strafbestimmungen, an die Stelle der Todesstrafe zu setzen,

kann nicht behauptet werden; Aufgabe des neuen Strafgesetzbuchs aber wird es sein, die künftigen Strafbestimmungen auch in dieser Hinsicht in einem vollständigen System für die Dauer festzustellen. Wenn aber sogar darauf hingewiesen wird, daß das neue Strafgesetzbuch vielleicht mildere Bestimmungen über die Höhe der Strafe überhaupt, oder für einzelne Fälle in Beziehung auf die durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu treffenden Verbrechen enthalten könne, so ist wenigstens so viel gewiß, daß alsdann die größere Milde nachträglich möglicher Weise wohl den anstatt der Todesstrafe mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe Angeesehenen, nicht aber den der ersteren unterdessen vielleicht schon zum Opfer gewordenen zu Statten kommen könnte.

Daß hiernächst Sachsen, wie andere deutsche Einzelstaaten, in welchen die Grundrechte zur Anerkennung gelangt sind, die Aufhebung der Todesstrafe auch für sich allein durchzuführen vermöge, ohne dadurch an dem etwaigen Anschlusse an irgend eine Verfassung Deutschlands, welche nicht die gleiche Bestimmung enthält, — oder durch diesen Anschluß an der Beibehaltung jener Aufhebung behindert zu sein, daran wird schwerlich gezweifelt werden können, da es keineswegs denkbar ist, daß irgend eine dergleichen Verfassung ein Verbot für die Einzelstaaten, die Todesstrafe aufzuheben, oder ein Gebot, die aufgehobene wieder einzuführen, enthalten werde. An eine Speculation ferner der Art, daß diejenigen, welche schwere Verbrechen begehen wollten, die Länder, in welchen die fraglichen Verbrechen mit dem Tode bedroht sind, verließen, um diese in solchen, wo dies nicht der Fall ist, zu verüben, möchte schwerlich im Ernste von Jemandem geglaubt werden, zumal da bei einer hierin wenigstens in vielen einzelnen Beziehungen völlig ungleichen Strafgesetzgebung der deutschen Einzelstaaten bisher eine solche Erfahrung noch nicht bekannt geworden ist; von der in den meisten Fällen in Rücksicht auf den Antrieb zum Verbrechen, oder auf den Zweck desselben im concreten Falle sehr zweifelhaften Möglichkeit einer solchen beliebigen Verlegung des Schauplatzes eines Verbrechens ganz zu geschweigen.

Ebenso wenig stichhaltig ist der Einwand, welcher von der Möglichkeit eines allgemein deutschen Strafgesetzbuchs hergenommen wird; abgesehen von der weiten Ferne einer Aussicht auf ein solches, würde die Hinweisung darauf auch dem neuen Strafgesetzbuche in Sachsen überhaupt entgegenstehen.

Endlich kann auch nicht zugegeben werden, daß mit Rücksicht auf die jetzigen Zustände, in welchen noch eine Gefährdung der staatlichen Ordnung begründet sei, die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs gerade jetzt Bedenken gegen sich habe, weil er den Staat eines wirksamen Strafmittels beraube. Dieses Strafmittel ist vom Staate bereits aufgegeben, soll auch selbst nach der im Eingange angeführten Ministerialerklärung gerade jetzt bis auf Weiteres nicht in Anwendung kommen. Und wenn man bei dem gedachten letzten Einwande vorzugsweise politische Verbrechen im Auge hat, so lehrt die Erfahrung, daß eben diese, wie alle Verbrechen, die einen gewissen Fanatismus als Triebfeder voraussetzen, am wenigsten durch die Härte der darauf gesetzten Strafen, namentlich nicht durch Bedrohung mit der Todesstrafe zu verhüten sind; wogegen andererseits eben in Zeiten der politischen Erregung die Aufhebung der Todesstrafe den Staat vor den Gefahren einer die wirkliche Verschuldung übersteigenden, in Rache ausartenden und unwiderrufbaren Härte bewahrt, wie sich die französische Republik dadurch im Jahre 1848 vor